



Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz Antworten auf häufig gestellte Fragen

Nichtraucherschutz in Hamburg

Fragen und Antworten zum Passivraucherschutzgesetz

Das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten und beinhaltet weitreichende Neuregelungen zum Schutz vor Passivrauchen in öffentlichen Einrichtungen wie Sport- und Kultureinrichtungen, Gaststätten und Diskotheken, Einzelhandelsgeschäften, Einkaufszentren, Behörden, Krankenhäusern oder Hochschulen.

Auf häufig gestellte Fragen zum Passivraucherschutzgesetz haben wir für Sie die Antworten zusammengestellt.

Fragen & Antworten:

1. Welche Anforderungen werden an einen Raucherraum gestellt?
2. Was sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1?
3. Darf in Einraum-Gaststätten geraucht werden?
4. Sind vom Rauchverbot auch Friseursalons betroffen?
5. Besteht in Spielhallen und Spielcasinos ein Rauchverbot?
6. Werden Kantinen auch vom Rauchverbot erfasst?
7. Fallen Wasserpfeifencafés unter das Rauchverbot?
8. In welchen Sporteinrichtungen ist das Rauchen verboten?
9. Gilt das Rauchverbot in Gaststätten auch für geschlossene Gesellschaften?
10. Kann ich meine Gaststätte als Verein betreiben, um das Rauchen weiter zulassen zu können?
11. Müssen nichtrauchende Arbeitnehmer/innen in Gaststätten auch im Raucherraum bedienen?
12. Dürfen Gastwirte auf Außenflächen Heizstrahler für ihre rauchenden Gäste aufstellen?
13. Wenn im Gastraum ein Zelt aufgebaut wird, darf im Zelt dann geraucht werden?
14. Warum ist das Rauchen in Einzelbüros nicht erlaubt?
15. Darf in Heimen noch geraucht werden?
16. Gibt es eine „Raucherpolizei“?
17. Was tun, wenn gegen das Rauchverbot verstoßen wird?
18. Wie wird das Gesetz dann umgesetzt?
19. Wo finde ich Hinweise über die Rauchverbote im Personenverkehr?

1. Welche Anforderungen werden an einen Raucherraum gestellt?

- Der Raucherraum muss gut sichtbar durch ein Schild oder einen Aufkleber gekennzeichnet sein.
- Der Raucherraum ist ein untergeordneter Raum, dem im Gesamtgefüge des Betriebs keine zentrale Funktion zukommt. Die Größe des Nebenraums (Nebenschankraums) ist nicht vorgegeben.
- Soll in Gaststätten ein (Neben-)Gastraum als Raucherraum eingerichtet werden, muss auch dieser von der Gaststättenkonzession gedeckt sein. Bei baulichen Veränderungen müssen die bestehenden Bauvorschriften beachtet und ggf. das zuständige Bezirksamt einbezogen werden.
- Der Raucherraum darf nicht in Durchgangsräumen (wie z.B. im Eingangsbereich, zur Toilette, zum Sanitätsraum etc.) eingerichtet werden.
- Es darf kein permanenter Luftaustausch zwischen dem Raucherraum und dem übrigen Gebäude bestehen. Ausreichend ist eine Tür, die den Raucherraum abtrennt und nur zum Zwecke des Betretens und Verlassens des Raumes geöffnet werden darf. Um den Luftaustausch zwischen Raucher – und Nicht-raucherbereich möglichst gering zu halten, wird empfohlen, Raucherräume in Arbeitsstätten nicht in unmittelbarer Nähe von Arbeitsräumen einzurichten. Bei Raucherräumen in Gaststätten wird empfohlen, den Zugang nicht vom Nichtraucherbereich aus einzurichten.
- Dem Raucherraum muss ausreichend Frischluft zuzuführen sein. Mindeststandard ist, dass der Raum durch ein Fenster belüftet werden kann. Beim Fehlen eines Fensters bzw. bei einer unzureichenden Lüftung durch ein Fenster (z. B. bei einem Fenster in einem Lichtschacht) ist eine entsprechende Lüftungsanlage zu installieren, die für ausreichende Luftqualität sorgt.
- Arbeitsräume, Besprechungsräume oder Sozialräume (z.B. Umkleideräume, Teeküchen etc.) dürfen nicht als Raucherraum genutzt werden.

2. Was sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1?

Behörden, Bezirksverwaltungen und sonstige (auch privatrechtliche) Einrichtungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Gebäude oder Gebäudeteile, die Bürgerinnen und Bürger unter Umständen zur Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten aufsuchen, wenn darin eine Behörde, ein Gericht, ein Vertretungsorgan oder eine andere öffentliche Einrichtung untergebracht ist.

3. Darf in Einraum-Gaststätten geraucht werden?

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2008 ist das Rauchverbot in Einraum-Gaststätten in Baden-Württemberg und Berlin unter folgenden Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

- Weniger als 75 Quadratmeter Gastfläche und
- keine Möglichkeit zur Einrichtung eines abgetrennten Nebenraums und
- ausschließlich Schankerlaubnis (keine Verabreichung zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) sowie
- deutliche Kennzeichnung als Rauchergaststätte im Eingangsbereich und
- kein Zutritt für Personen unter dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Bis zu einer Neuregelung wird auch in Hamburger Gaststätten, die den o.g. Kriterien entsprechen, der Vollzug nach dem Hamburgischen Passivraucherschutzgesetz ausgesetzt.

4. Sind vom Rauchverbot auch Friseursalons betroffen?

Grundsätzlich fallen Friseursalons nicht unter das Rauchverbot. Es besteht aber der Trend in bestimmten Geschäften mit Dienstleistungsangeboten wie Friseurläden, Buchhandlungen, Internetcafés etc., zusätzlich Getränke und Gebäck zum Verzehr anzubieten. Können dort Speisen und/oder Getränke käuflich erworben werden, so gilt auch hier ein Rauchverbot.

5. Besteht in Spielhallen und Spielcasinos ein Rauchverbot?

Im Hamburgischen Passivraucherschutzgesetz sind Spielcasinos und Spielhallen (u.a. auch Internet-Cafés) nicht explizit aufgeführt. Spielcasinos verfügen neben dem Spielbetrieb häufig auch über eine Bar, in der ein Rauchverbot gilt. Ein Raucherraum kann eingerichtet werden.

6. Werden Kantinen auch vom Rauchverbot erfasst?

Ja. Das Gesetz hat alle Einrichtungen aufgenommen, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

7. Fallen Wasserpfeifencafés unter das Rauchverbot?

Ja. Ein Wasserpfeifencafé fällt unter den Begriff Gaststätte. Beim Wasserpfeifenrauchen entsteht durch das Glimmen der Kohle Rauch, welcher Kohlenmonoxid, Metalle und andere krebserzeugende Stoffe enthält. Beim Passivrauchen von Wasserpfeifenrauch ist eine ähnliche Gefährdung anzunehmen wie beim Passivrauchen von Zigarettenrauch.

8. In welchen Sporteinrichtungen ist das Rauchen verboten?

In Sporthallen, Hallenbädern und sonstigen Räumen, in denen Sport ausgeübt wird, wie z.B. in Fitnessstudios. Das Rauchverbot gilt außer in den Hallen auch in Umkleidekabinen oder ähnlichen Räumen.

9. Gilt das Rauchverbot in Gaststätten auch für geschlossene Gesellschaften?

Ja. Das Rauchverbot in Gaststätten gilt unabhängig von der Art der Benutzung. Die Gaststätte bietet ihre Räume und ihren Catering-Service in ihrer Funktion als Gaststätte an und ist damit nicht dem privaten Wohn- oder Nutzungsbereich zuzuordnen.

10. Kann ich meine Gaststätte als Verein betreiben, um das Rauchen weiter zulassen zu können?

Vereine dienen vorwiegend der Nutzung durch einen begrenzten Personenkreis, der sich privat organisiert hat, wie z.B. in Kleingartenvereinen oder Tierzuchtervereinen. Grundsätzlich sieht das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz kein Rauchverbot in Vereins- oder Clubheimen von eingetragenen Vereinen vor, wenn sie nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Dies bedeutet, dass der Verein keine Laufkundschaft bedienen darf, es sei denn die Laufkundschaft wird Mitglied im Verein.

Die rechtlichen Voraussetzungen eines eingetragenen Vereins müssten geschaffen werden. Notwendig wären u.a. die Erstellung einer Satzung und die Wahl eines Vorstandes. Vor einer Antragstellung sollte geprüft werden, ob ein Verein, der vor allem wirtschaftliche Interessen verfolgt, als ideeller Verein eingetragen werden kann. Die Entscheidung trifft letztendlich das [Registergericht in Hamburg](#).

11. Müssen nichtrauchende Arbeitnehmer/innen in Gaststätten auch im Raucherraum bedienen?

Der Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz ist in der bundesrechtlichen Arbeitsstättenverordnung geregelt. Die Bedienung in Raucherräumen ist dementsprechend eine Frage des Arbeitsschutzes und nicht des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes. Arbeitgeber haben die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch zu schützen. Für Arbeitstätten mit Publikumsverkehr besteht die Einschränkung, entsprechende Schutzmaßnahmen nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung dieses zulassen.

12. Dürfen Gastwirte auf Außenflächen Heizstrahler für ihre rauchenden Gäste aufstellen?

Für das Aufstellen von Heizstrahlern auf öffentlichem Grund der Gaststätte wäre eine Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes einzuholen. Manche Bezirke genehmigen aufgrund der Menge von Heizstrahlern das Aufstellen vor den Lokalen nicht mehr.

13. Wenn im Gastraum ein Zelt aufgebaut wird, darf im Zelt dann geraucht werden?

Nein! Das Rauchverbot gilt zwar nicht bei zeitlich und örtlich begrenzten Veranstaltungen in einem Festzelt (z.B. Hamburger Dom), aber ein Zelt im Gastraum ist als Dekoration einzuordnen, um eine besondere Atmosphäre zu schaffen.

14. Warum ist das Rauchen in Einzelbüros nicht erlaubt?

Auch Einzelbüros werden zwangsläufig mehr oder weniger häufig von anderen Personen betreten, so dass im Sinne eines Schutzes der nicht rauchenden Beschäftigten ausnahmslose Rauchverbote auch in den Einzelbüros gerechtfertigt sind.

15. Darf in Heimen noch geraucht werden?

Es gibt verschiedene Formen der persönlichen Betreuung für ältere oder pflegebedürftige Menschen, je nach individueller Situation. Das Hamburgische Passivraucherschutzgesetz (HmbPSchG) findet Anwendung in Einrichtungen, die unter §1 Heimgesetz fallen, wie z.B. Wohn- und Pflegeheime für Senioren oder volljährige Behinderte. Die Wohnform "Betreutes Wohnen" gehört nicht zu diesen Einrichtungen. In Einrichtungen nach [§1 des Heimgesetzes](#) (PDF-Datei, 18 Seiten) ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen sind die Räume, die den Bewohnerinnen/Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind - sofern dort aus Sicherheitsgründen kein Rauchverbot besteht. Die Heimleitung kann aus zwingenden konzeptionellen oder therapeutischen Gründen Ausnahmen vom Rauchverbot zulassen. Raucherräume dürfen unter bestimmten Voraussetzungen eingerichtet werden.

16. Gibt es eine „Raucherpolizei“?

Nein. Die Ordnungsbehörden führen keine speziellen Kontrollen durch, sondern werden anlassbezogen bzw. im Rahmen der ordnungsrechtlichen Kontrollen tätig.

17. Was tun, wenn gegen das Rauchverbot verstoßen wird?

Als Gast/ Nutzer/in :

Vermeiden Sie eine direkte Konfrontation mit den rauchenden Personen. Gemäß des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes ist die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung zuständig dafür, das Rauchverbot in ihrem/ seinen Verantwortungsbereich durchzusetzen. Falls Sie sich beschweren möchten, sind diese Ihre Ansprechpartner vor Ort. Bei einer Beschwerde über eine Einrichtung, in der mit Einverständnis der Betreiberin/ des Betreibers gegen das Rauchverbot verstoßen wird, ist das für die Einrichtung [zuständige Bezirksamt](#) Ansprechpartner, nicht die Polizei. Beschwerden können formlos persönlich, telefonisch (**Tel. 428 28-0**

verbindet mit dem richtigen Ansprechpartner im Bezirk) oder schriftlich an das Bezirksamt gerichtet werden, daraufhin erfolgen Kontrollen.

Als Betreiberin/ Betreiber:

Falls rauchende Gäste/ Besucher/innen trotz deutlicher Hinweise weiterhin das Rauchverbot missachten, sollten Sie diese Gäste/ Besucher/innen bitten, Ihre Einrichtung zu verlassen. Wird dies nicht umgesetzt, begehen die Gäste/ Besucher/innen Hausfriedensbruch. Im äußersten Falle können Sie sich also sogar an die Polizei wenden, damit Sie nicht selbst gegen das Rauchverbot verstoßen, indem Sie das Rauchen in Ihrer Einrichtung dulden.

18. Wie wird das Gesetz dann umgesetzt?

- Die Verantwortlichen der Einrichtungen bzw. die Betreiber sind verpflichtet, das Rauchverbot durchzusetzen.
- Rauchenden, die dem Verbot zuwiderhandeln, droht eine gebührenfreie Verwarnung oder eine Geldbuße bis zu 200 €.
- Gastwirte oder Verantwortliche, die auf das Rauchverbot nicht hinweisen oder sich über das Verbot hinwegsetzen, können mit einer Geldbuße bis zu 500.- € belegt werden.
- Für die Verfolgung und der Zuwiderhandlung sind die Ordnungsbehörden zuständig.

19. Wo finde ich Hinweise über die Rauchverbote im Personenverkehr?

Rauchverbote, die den öffentlichen Personenverkehr betreffen, wie z.B. Bahnhöfe, Bahnen, Busse und Taxen, werden im [Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens des Bundes](#) (PDF, 3 Seiten, 250kb) geregelt. Das Gesetz beinhaltet auch ein grundsätzliches Rauchverbot in allen öffentlichen Einrichtungen des Bundes, es sieht eine Verbesserung des Schutzes vor Passivrauchen am Arbeitsplatz vor sowie eine Verschärfung des Jugendschutzgesetzes. [Antworten des Bundesministeriums für Gesundheit auf häufig gestellte Fragen finden sie hier.](#)